ANLAGE NR. 3.142
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ZIEGELRODAER BUNTSANDSTEINPLATEAU" (EU-CODE: DE 4634-302, LANDESCODE: FFH0136)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Lodersleben, Schmon-Ziegelroda, Wangen, Weißenschirmbach und Ziegelroda.

(2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.318 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die unmittelbar nördlich und südlich Ziegelroda gelegenen Laubwaldkomplexe. Die Nördlichere, zwischen Lodersleben im Osten und Landgrafroda im Westen gelegene Teilfläche verläuft im Norden entlang des Sandbergs, weiter in östliche Richtung entlang der Querne, östlich entlang der Waldkante des Roten Born, im Süden entlang des Weges durch den Eichberg, entlang Der Straßenschlag einschließlich des im Südwesten gelegenen Gewässers, im Westen entlang der Wege Der Thomasborn sowie im Nordwesten entlang der Waldkante Hohe Linde. Das Südlichere, zwischen Ziegelroda im Norden und Rossleben im Westen gelegene Teilgebiet verläuft im Nordwesten entlang der Landstraße 217, weiter in östliche Richtung entlang der Ortslage von Ziegelroda zugewandten Forstkante, dann im Osten entlang der Weißenschirmbacherstraße, der Finkenstraße, entlang der Waldkante Molkenborn, Kymsche Wüste und Der Birkenschlag, in südliche Richtung entlang der Straße südlich der Flanken des Wangener Grundes, folgt dem zur Mitte gerichteten Einschnitt entlang des Burgtales und dann der Schutzgebietsgrenze der Steinklöbe, im Westen der Kreisgrenze, weiter durch den Lauseborn, dem Weg entlang des Buchbergs bis zur Landstraße 217.

(4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Sandberg" (NSG0121) und „Steinklöbe" (NSG0123), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Unstrut-Triasland" (LSG0040BLK) und „Unstrut-Triasland" (LSG0040MQ), ist eingeschlossen vom Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland" (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Lautersburgteich mit umgebenden Quellen" (FND0031MQ), „Neue Tongruben" (FND0032MQ) und „Talwiesen" (FND0024MQ).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0136,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 271, 272, 275.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des auf dem Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der großflächigen störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder verzahnt mit Fließ- und Stillgewässern sowie bedeutende xerotherme, artenreiche Offenlandlebensräume,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi), 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

   Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bologneser Glockenblume (*Campanula bononiensis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Hundswurz (*Anacamptis pyramidalis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

   Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier

für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),

6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmieten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6210* und 6240*,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210, 6210* und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,

2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,

3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6210* und 6240* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.

(6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.